

- a) die öffentlichen Kassen- und Postbeamten;
- 3) Ärzte, Wundärzte erster Klasse und Apotheker;
- 4) Richter und Thürmer;
- 5) die angestellten Nachwächter und Lampenputzer;
- 6) die Diensthoten.
- e) Zu dispensiren vom Volkswehrdienste sind auf Ihr Verlangen:
 - a) die öffentlichen Lehrer;
 - ß) die, unter den in voriger Rubrik als gesetzlich befreit nicht aufgeführten Staatsdiener und Kommunalbeamten, sobald deren amtliche Functionirung mit dem aktiven Volkswehrdienste unvereinbar ist, auf die Zeitdauer ihrer Befreiung;
 - 7) Almosenempfänger und andere notorisch Arme.

§. 6.

Sämmtliche Ober- und Untersührer werden direct von der wehrpflichtigen Mannschaft nach Stimmenmehrheit unter der Leitung der Ortsbehörden gewählt.

Das Resultat der Wahl wird der Oberbehörde angezeigt.

Rückfichtlich der gewählten Oberanführer bei den städtischen Ortswehren ist die Bestätigung Unserer Regierung einzuholen, und es sind dieselben erst nach erfolgter Bestätigung von den Stadträthen zu verpflichten.

§. 7.

Die Art der Bewaffnung, sowie deren Beschaffung ist zunächst von jeder Ortswehr in Verbindung mit der Orts-Gemeindervertretung zu bestimmen und zu besorgen.

Sobald aber die Volkswehr in Gemäßheit eines gemeinsamen Beschlusses für ganz Deutschland eingerichtet werden wird, bleibt die Unterstützung aus der Staatskasse vorbehalten.

§. 8.

Die einzelnen Ortswehren haben zunächst die Bestimmung, innerhalb ihres Gemeindebezirks die §. 2. genannten Zwecke zu erfüllen. Kommt ihnen der Ruf um Hülfe aus andern Gemeinden zu, so haben sie auch diese bereitwillig zu leisten.

§. 9.

Ein Einschreiten der Ortswehr kann lediglich erfolgen auf den Ruf und die Aufforderung der Civilobrigkeit, und zwar in den Städten: des Bürgermeisters oder bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters desselben, auf dem Lande: des Gerichtsvorstandes oder bei dessen Abwesenheit, des Ortsrichters (Schulzen).